

Neues Scheidungsrecht

Gerechte Teilung der Austrittsleistung bei Ehescheidung

Ab 1.1.2017 wird in der beruflichen Vorsorge gerechter geschieden. Der Ausgleich der während der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche ist neu bei einem bereits eingetretenen Vorsorgefall möglich.

Die angesparten Gelder in der beruflichen Vorsorge gehören für viele Haushalte zum einzigen Vermögenswert, über den sie verfügen. Wird eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft aufgelöst, ist eine hälftige Teilung der während der Ehedauer erworbenen Gelder von Gerichtswegen vorzunehmen. Die Teilung der Vermögenswerte ist bei gesunden Partnern im Erwerbsalter einfach umzusetzen. Unmöglich war bis anhin ein Ausgleich innerhalb der beruflichen Vorsorge, wenn bei einem Ehegatten bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist. Von einem eingetretenen Vorsorgefall wird gesprochen, wenn ein Versicherter Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat. Das neue Scheidungsrecht schliesst diese Lücke.

Hypothetisches Altersguthaben

Der Kniff ist, dass beim invaliden Ehegatten angenommen wird, dass weiterhin ein Altersguthaben, wie bei einem gesunden Versicherten, angespart wird. Dieses hypothetische Altersguthaben ist teilbar. Bezieht ein Ehegatte eine Invalidenrente, so wird beim Vorsorgeausgleich auf ein hypothetisches Altersguthaben abgestellt. Wird ein Teil des hypothetischen Altersguthabens dem anderen Ehegatten zugesprochen, hat dies Auswirkungen für den rentenbeziehenden Ehegatten. Entweder erfolgt eine finanzielle Renteneinbusse im Ausmass der übertragenen Guthaben sofort oder zeitlich verzögert mit Eintritt des Vorsorgefalls Alter.

Laufende Rente geteilt

Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das Rentenalter bereits erreicht und bezieht er eine Alters- oder Invalidenrente der beruflichen Vorsor-



ge, wird nach dem neuen Recht die laufende Rente geteilt. Das Gericht spricht dem anderen Ehegatten einen Anteil der Rente zu. Hierbei handelt es sich um eine neu geschaffene Rentenart. Den zugesprochenen Rentenanteil bezahlt die Vorsorgeeinrichtung direkt an den ausgleichsberechtigten Ehegatten beziehungsweise an dessen Einrichtung der beruflichen Vorsorge aus. Der Anspruch auf den zugesprochenen Rentenanteil ist lebenslang, das heisst, er erlischt mit dem Tod des Ex-Ehegatten nicht, weshalb dessen Tod zu keiner finanziellen Einbusse für den begünstigten Ehegatten führt.

Weitere Neuerungen

Neben dem Ausgleich bei bereits eingetretenem Vorsorgefall halten wir für Sie die unserer Meinung nach weiteren wichtigen Erneuerungen zum neuen Vorsorgeausgleich, fest:

- Massgebend für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeansprüche ist künftig der Zeitpunkt, in dem das Scheidungsverfahren eingeleitet wird.
- Die Meldepflichten der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen gegenüber der Zentralstelle 2. Säule werden erweitert und sorgen dafür, dass alle vorhanden Guthaben berücksichtigt werden.

- Gewährleistung des Informationsflusses zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und des korrekten Ein- und Ausbaus der obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben.
- Die Möglichkeit bei der Auffangeinrichtung gutgesprochene Vorsorgemittel zu deponieren und im Altersfall eine Rente zu beziehen.

Das neue Scheidungsrecht setzt an den richtigen Stellen an und deckt viele mögliche Konstellationen ab. Gleichzeitig wurde dafür gesorgt, dass sich der administrative Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen in Grenzen hält. Die Zukunft wird zeigen, ob das neue Scheidungsrecht die Kritiker verstummen lässt.

**Thomas Schneider**

Leiter Berufliche Vorsorge,
Gewerbeverband Basel-Stadt
Telefon 061 227 50 46
Telefax 061 227 50 53
t.schneider@gewerbe-basel.ch
www.gewerbe-basel.ch
www.pegeba.ch
www.pk-bau.ch